

21. 6. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Ungarn)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Anspruch

§ 1. Die laut Artikel 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 00 (Vertrag), von der Ungarischen Volksrepublik an die Republik Österreich zu zahlende Globalsumme von 87,500.000 Schilling ist für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährende Entschädigung bestimmt, die nach Maßgabe der gemäß Artikel 7 des Vertrages zugeflossenen Mittel zu leisten ist.

§ 2. (1) Die Entschädigung im Sinne des § 1 ist österreichischen physischen oder juristischen Personen zu gewähren

- a) für Verluste an Vermögensschaften, Rechten und Interessen in Ungarn, die infolge einer ungarischen Verstaatlichungs- oder Enteignungsmaßnahme oder einer anderen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft stehenden Maßnahme der Republik Österreich oder österreichischen physischen oder juristischen Personen verursacht wurden, sofern diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen auf Grund einer solchen Maßnahme in die Verfügungsgewalt der Ungarischen Volksrepublik gelangt sind;
- b) für Verluste an denjenigen Ansprüchen aus den vom ungarischen Staate, ungarischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie ungarischen Unternehmen ausgegebenen äußeren Anleihen sowie aus den von ungarischen Geldinstituten ausgegebenen, auf Fremdwährung lautenden und außerhalb Ungarns zahlbaren Pfandbriefen, die am 27. April 1945 und am 31. Oktober 1964 im Eigentum österreichischer physischer oder juristischer Personen gestanden sind, sofern die Wertpapiere vorgelegt werden.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung gilt als am 31. Oktober 1964 entstanden. Er ist vererblich. Eine Pfändung oder eine Verfügung über den Anspruch unter Lebenden, mit Ausnahme des Widerrufs der Anmeldung, ist vor Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. (1) Entschädigung ist nicht zu gewähren

- a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, dessen Ausmaß 100 Katastraljoch übersteigt;
- b) für Ansprüche von Versicherungsunternehmen;
- c) für Wertpapiere, die in Ungarn gemäß der ungarischen Verordnung Nr. 300/1936 Budapesti Közlöny (Budapester Amtsblatt) Nr. 17 vom 22. Jänner 1936 nostrifiziert worden sind;
- d) für Emissionen der Ungarisch-Italienischen Bank AG., Budapest.

(2) Keine Vermögensschaften, Rechte und Interessen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind

- a) Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur;
- b) Ansprüche aus Anleihen, die nicht unter den § 2 Abs. 1 lit. b fallen.

§ 4. (1) Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede physische Person, die sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) als auch am 31. Oktober 1964 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

(2) Ist eine physische Person vor dem 31. Oktober 1964 verstorben und besaß sie sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) als auch im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zu gewähren, wenn sie am 31. Oktober 1964 entweder als physische Person die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Person ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben. Die Ansprüche der Rechtsnachfolger auf die nach diesem Bundesgesetz zu leistende Entschädigung sind in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht so anzusehen, als hätten sie sich bereits im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen Vermögen befunden.

§ 5. (1) Eine österreichische juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede juristische

Person, die sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) als auch am 31. Oktober 1964 ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat.

(2) Ist eine juristische Person, die zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, vor dem 31. Oktober 1964 aufgelöst worden, so ist die Entschädigung den nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu gewähren, wenn sie am 31. Oktober 1964 als physische Person die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Person ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 6. (1) Betrifft der Verlust eine Personengesellschaft, so ist die Entschädigung österreichischen physischen oder juristischen Personen, entsprechend ihrer im Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) bestandenen Beteiligung an der Personengesellschaft, zu gewähren.

(2) Ist die Personengesellschaft nach dem Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) aufgelöst worden, so sind die nach der aufgelösten Personengesellschaft Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu entschädigen, wenn sie am 31. Oktober 1964 österreichische physische oder juristische Personen gewesen sind.

§ 7. Physische Personen, die an einem der im § 4 genannten Stichtage neben der österreichischen Staatsbürgerschaft die ungarische Staatsangehörigkeit besessen haben, sind nicht als österreichische physische Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen.

§ 8. (1) Der Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a) bestimmt sich nach dem Tage des Inkrafttretens der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten ungarischen Vorschriften.

(2) Als Zeitpunkt der Maßnahme bei den im § 2 Abs. 1 lit. b genannten Wertpapieren ist der 27. Jänner 1945 anzusehen.

(3) Bei den in § 17 genannten Geldforderungen bestimmt sich der Zeitpunkt nach dem Tag, an dem der Schuldner von einer Maßnahme (§ 2 Abs. 1 lit. a) betroffen worden ist.

II. Ermittlung des Verlustes

§ 9. (1) Zur Ermittlung des zum Zeitpunkt der Maßnahme entstandenen Verlustes ist ausschließlich von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszugehen.

(2) Zum Verlust im Sinne dieses Bundesgesetzes gehören nicht Ansprüche auf Zinsen, auf Verdienstentgang oder auf entgangenen Gewinn.

(3) Bewertungsgrundlagen, die auf Forint lauten, sind in der Weise in Schilling umzurechnen, daß ein Forint einem Schilling entspricht.

(4) Der als Verlust ermittelte Betrag ist auf einen ganzen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 10. (1) Zur Ermittlung des Verlustes an bebauten Grundstücken ist vom ungarischen Steuerwert (Bruttomietzinsbetrag) auszugehen.

(2) Bei Einfamilienhäusern, einschließlich der unmittelbar zur Benützung des Hauses gehörigen Grundfläche, ist der zwölfwache ungarische Steuerwert anzunehmen. Hat das Einfamilienhaus nur ein Geschöß und nicht mehr als drei Wohnräume, so ist der sechszehnfache ungarische Steuerwert anzunehmen.

(3) Bei allen anderen bebauten Grundstücken ist ein siebenfacher ungarischer Steuerwert anzunehmen.

(4) Unter bebauten Grundstücken sind auch Wohnungen oder Geschäftsräume zu verstehen, an denen im Zeitpunkt der Maßnahme nach ungarischem Recht selbständiges Eigentum bestanden hat.

§ 11. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes an unbebauten Grundstücken ist in Budapest von 25 Forint je Quadratmeter und in Städten mit mehr als 25.000 Einwohnern von 15 Forint je Quadratmeter auszugehen.

(2) Für unbebaute Grundstücke im Gebiet aller anderen Orte ist von 7 Forint je Quadratmeter auszugehen.

§ 12. (1) Auf dem Grundvermögen haftende Lasten, die eine Geldleistung beinhalten, sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie effektiv in einer Währung zu erfüllen waren, für die am ersten dem 31. Oktober 1964 folgenden Börsentag an der Wiener Börse ein Devisenkurs notiert hat.

(2) Nach dem 20. Jänner 1945 entstandene Lasten sowie Lasten, die eine Geldleistung nicht beinhalten, bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Hypothekarforderungen ist das aushaftende Kapital maßgebend. Lasten anderer Art sind unter sinngemäßer Anwendung der Regeln des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der geltenden Fassung zu bewerten.

(4) Für die Umrechnung in Schilling ist der im Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse vom 2. November 1964 angeführte Devisenmittelkurs maßgebend.

(5) 20 vom Hundert des in Schilling umgerechneten Wertes sind von dem Wert des haftenden Grundvermögens in Abzug zu bringen.

§ 13. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes bei Betriebsvermögen ist von der in der Ungarischen Volksrepublik zum 1. Jänner 1947 aufgestellten Forint-Eröffnungsbilanz auszugehen.

(2) Der Überschuß der Aktiven über die ohne das Eigenkapital anzusetzenden Passiven ist in Schilling umzurechnen.

(3) Ist eine Forst-Eröffnungsbilanz nicht feststellbar oder nicht aufgestellt worden, so ist von der zum nächsten darauffolgenden Zeitpunkt oder anlässlich der Maßnahme aufgestellten Bilanz oder in Ermangelung einer solchen Bilanz von dem bei den Vermögensverhandlungen festgestellten Status auszugehen. Ist auch ein solcher Status nicht festgestellt worden, so ist der Verlust unter sinngemäßer Anwendung des § 24 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, zu schätzen.

§ 14. (1) Betrifft ein im § 13 genannter Verlust Anteile an einer ungarischen juristischen Person oder an einer ungarischen Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so ist der den Entschädigungswerber treffende Verlust mit dem seiner Beteiligung entsprechenden Hundertsatz der für das Gesamtvermögen ermittelten Höhe des Verlustes festzustellen.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft anzuwenden, soweit die Aktien auf Grund der ungarischen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 20/1949, Magyar Közlöny (Ungarisches Amtsblatt) Nr. 265—268 vom 28. Dezember 1949 sowohl angemeldet als auch abgeliefert worden sind und wenn die Beteiligung mehr als 4 vom Hundert des zuletzt in Pengö ausgewiesenen Grundkapitals betragen hat.

§ 15. (1) Aktien, deren Nennbetrag für einen Entschädigungswerber nicht mehr als 4 vom Hundert des zuletzt in Pengö ausgewiesenen Grundkapitals betragen hat, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Aktien auf Grund der ungarischen Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 20/1949, Magyar Közlöny (Ungarisches Amtsblatt) Nr. 265—268 vom 28. Dezember 1949 sowohl angemeldet als auch abgeliefert worden sind und wenn für sie ein in Forint notierter Kurs an der Budapester Börse feststellbar ist.

(2) Für die Umrechnung in Schilling ist der letzte vor dem Zeitpunkt der Maßnahme notierte börsenmäßige Kurs maßgebend.

§ 16. (1) Zur Ermittlung des Verlustes bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind Gebäude, die einen gesonderten Steuerwert aufweisen, mit dem zwölffachen ungarischen Steuerwert zu bewerten.

(2) Bei Grund und Boden ist vom Katastralertrag, entsprechend dem ungarischen Grundkataster, auszugehen. Jede Katasterkrone des auf die jeweilige Fläche entfallenden Katastralertrages ist für die Kulturergattungen Acker, Wiese, Garten, Weingarten, Wald, Hutweide und See, Sumpf, Teich einschließlich Schilfrohrgebiete mit dem Vervielfacher 310 auf Schilling umzurechnen. Für unproduktive Flächen ist je Quadratmeter ein Betrag von 5 Groschen zu berechnen.

(3) Bei der Kulturergattung Wald ist der auf Schilling umgerechnete Betrag um einen Zuschlag von 400 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Ist ein Verlust gemäß Abs. 1 zu entschädigen, so ist für sonstige Betriebsbestandteile, wie insbesondere stehende und umlaufende Betriebsmittel, ein Zuschlag von 20 vom Hundert des für Grund und Boden ermittelten Betrages zu berechnen.

(5) Für Lasten ist § 12 anzuwenden.

(6) Soweit nicht ohne weiteres festzustellen ist, wieviel im bestimmten Fall der Katastralertrag beträgt, ist von 15 Katasterkronen für das Joch, ohne Zuschlag gemäß Abs. 3, auszugehen.

§ 17. (1) Geldforderungen, die nicht unter § 18 fallen, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich gegen einen Schuldner in Ungarn richten, der selbst von einer im Artikel 1 des Vertrages genannten Maßnahme betroffen worden ist und wenn sie effektiv in einer Währung zu erfüllen waren, für die am ersten dem 31. Oktober 1964 folgenden Börsentag an der Wiener Börse ein Devisenkurs notiert hat.

(2) Für die Umrechnung des auszahfenden Kapitals in Schilling ist der im Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse vom 2. November 1964 angeführte Devisenmittelkurs maßgebend.

(3) 20 vom Hundert des in Schilling ermittelten Betrages sind als Verlust festzustellen.

§ 18. (1) Zur Ermittlung des Verlustes bei dem im § 2 Abs. 1 lit. b genannten Anleihen und Pfandbriefen ist der Nennbetrag je Stück maßgebend. Der auf Fremdwährung lautende Nennbetrag ist gemäß § 17 Abs. 2 in Schilling umzurechnen.

(2) 7 vom Hundert des in Schilling umgerechneten Betrages sind der festgestellte Verlust, dem die Entschädigung gleichzusetzen ist.

§ 19. Bei Vermögenschaften, Rechten und Interessen, deren Verlust von der Ungarischen Volksrepublik gemäß Artikel 1 des Vertrages entschädigt und bei denen die Ermittlung des Verlustes nicht ausdrücklich anders geregelt wird, ist der Verlust nach dem Wert im Zeitpunkt der Maßnahme unter sinngemäßer Anwendung der Regeln des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der geltenden Fassung zu schätzen.

III. Verteilung

§ 20. (1) Zur Verteilung der im § 1 genannten Mittel ist die gemäß dem Bundesgesetz vom 18. März 1964, BGBl. Nr. 129 (Verteilungsgesetz Bulgarien), errichtete Bundesverteilungskommission berufen.

(2) Die §§ 18 bis 24 des Verteilungsgesetzes Bulgarien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 21. (1) Zur Erfassung der Entschädigungswerber hat das Bundesministerium für Finanzen

unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlaubarbaren.

(2) Die Frist, innerhalb deren der Anspruch bei sonstigem Ausschluß von der Geltendmachung anzumelden ist, beträgt sechs Monate vom Tage der Verlaubarung des Aufrufes.

(3) Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Geschäftsabteilung E, Wien, I., Wollzeile 1, einzureichen. Die Anmeldung hat den vollen Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift und den Zeitpunkt des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft des Anmelders (Name und Sitz der juristischen Person) — bei Anmeldung durch Rechtsnachfolger von Todes wegen auch die Angaben über die Person des Geschädigten — und schließlich die entsprechend belegte Darlegung des Verlustes zu enthalten.

(4) Ist der Verlust bereits in einer früheren Anmeldung gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden, so genügt es, auf diese Anmeldung Bezug zu nehmen.

(5) Die Finanzlandesdirektion hat die Anmeldungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen; sie ist berechtigt, zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben oder Beweismittel zu verlangen. Die Finanzlandesdirektion kann die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden vornehmen lassen.

(6) Solange der vorläufige Verteilungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Bundesverteilungskommission Nachsicht von der Wirkung der Versäumung der Anmeldefrist zu bewilligen, wenn in einer früheren Anmeldung der Verlust gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden oder der Verlust ausdrücklich Gegenstand der zwischenstaatlichen Verhandlungen mit der Ungarischen Volksrepublik gewesen ist. Der Bundesverteilungskommission steht in diesem Fall sogleich die Entscheidung über den Anspruch und die Feststellung des diesen Anspruch begründenden Verlustes zu.

§ 22. (1) Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch des Anmelders für gegeben, so hat sie ihm einen Vorschlag zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission über den Anspruch und zur Feststellung des den Anspruch begründenden Verlustes zu machen. Die Zustimmung des Anmelders zu einem solchen Vorschlag ist von der Finanzlandesdirektion mit den Akten ohne Verzug der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(2) Wird innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Anmeldung von der Finanzlandesdirektion kein Vorschlag gemäß Abs. 1 gemacht

oder kommt innerhalb dieser Frist ein einvernehmlicher Antrag nicht zustande, so hat die Finanzlandesdirektion die Akten mit einem Antrag auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(3) Ein Vorschlag oder ein einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Vermögenswerte ist zulässig.

§ 23. (1) Ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Anspruch des Anmelders zu entscheiden und den diesen Anspruch begründenden Verlust festzustellen.

(2) Die dem Anmelder zugestellten Entscheidungen der Bundesverteilungskommission gemäß Abs. 1 sind gegenüber jedem Anmelder wirksam.

(3) Der für den einzelnen Entschädigungserwerber festgestellte Verlust ist in den Verteilungsplan aufzunehmen.

(4) Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel kann das Bundesministerium für Finanzen die Finanzlandesdirektion anweisen, in allen Fällen, in denen der Verlust festgestellt worden ist, noch vor Erstellung des vorläufigen Verteilungsplanes einheitlich Beträge bis zur Hälfte des festgestellten Verlustes als Vorschuß auf die Entschädigung flüssig zu machen. Die Finanzlandesdirektion hat die in jedem einzelnen Fall geleisteten Beträge der Bundesverteilungskommission bekanntzugeben.

§ 24. (1) Sobald die Entscheidung gemäß § 23 bei allen als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen vorliegt, ist vom Verteilungssenat der vorläufige Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Für den vorläufigen Verteilungsplan hat der Verteilungssenat von einer angenommenen Entschädigungssumme von 85,000.000 Schilling auszugehen.

(3) Nach Ausschcheidung der gemäß § 18 festgestellten Verluste und der darauf entfallenden Entschädigungsbeträge ist zur Ermittlung der vorläufigen Verteilungsquote die verbleibende angenommene Entschädigungssumme durch die Summe der sonstigen festgestellten Verluste bis auf vier Dezimalstellen zu teilen.

(4) Der vom Verteilungssenat erstellte vorläufige Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung hat die maßgebenden Summen und die Verteilungsquote anzuführen.

§ 25. Auf Grund des vorläufigen Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der über den festgestellten Verlust entschieden hat, gemäß der vorläufigen Verteilungsquote die vorläufige Entscheidung für den festgestellten Verlust festzusetzen, jedoch nicht auf Leistung zu erkennen.

§ 26. Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hat die Finanzlandesdirektion 70 vom Hundert der vorläufigen, bei Anrechnung gemäß § 29 oder Abzug gemäß § 31 Abs. 4 verbleibenden, laut § 25 festgesetzten Entschädigung in zwei Teilbeträgen flüssigzumachen.

§ 27. (1) Sobald die von der Ungarischen Volksrepublik zufließenden Mittel der Republik Österreich zur Gänze zur Verfügung stehen, hat der Verteilungssenat der Bundesverteilungskommission den endgültigen Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Für den endgültigen Verteilungsplan ist von dem nach Abzug der Kosten der Überweisung verbleibenden Betrag der im § 1 genannten Globalsumme von 87.500.000 Schilling auszugehen.

(3) Nach Ausscheidung der gemäß § 18 festgestellten Verluste und der darauf entfallenden Entschädigungsbeträge ist zur Ermittlung der endgültigen Verteilungsquote der verbleibende Schillingbetrag durch die Summe der sonstigen festgestellten Verluste bis auf vier Dezimalstellen zu teilen.

(4) Der vom Verteilungssenat erstellte endgültige Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung hat die maßgebenden Summen und die endgültige Verteilungsquote anzuführen.

§ 28. (1) Auf Grund des endgültigen Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der die vorläufige Entschädigung bestimmt hat, gemäß der endgültigen Verteilungsquote die Entschädigung für den festgestellten Verlust festzusetzen und die abschließende Leistung zuzuerkennen.

(2) Die Leistungsfrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung an die Finanzlandesdirektion.

§ 29. Sind Leistungen auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 177, über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (UVEG.) für dieselben Sachen erbracht worden, für deren Verlust eine vorläufige Entschädigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuerkannt wird, so sind diese Leistungen auf Grund des UVEG. bei der Zuerkennung der vorläufigen Entschädigung anzurechnen. Wird die vorläufige Entschädigung zuerkannt, bevor Leistungen auf Grund des UVEG. für dieselben Sachen erbracht worden sind, so stehen die Leistungen auf Grund des UVEG. nur insoweit zu, als sie die vorläufige Entschädigung übersteigen.

§ 30. Mittel laut § 1, die

- a) auf Grund einer Anrechnung gemäß § 29,
- b) durch Abzug von Übersetzungskosten,

c) nach Festsetzung des endgültigen Verteilungsplanes infolge Verzichtes,

d) infolge des Todes des Entschädigungswerbers aus Mangel an einem Anspruchsberechtigten nach Festsetzung des endgültigen Verteilungsplanes

nicht zur Leistung kommen, werden vorläufig nicht verteilt.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 31. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Im Falle der Gewährung einer Entschädigung an Rechtsnachfolger von Todes wegen bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden Abgaben mit der Maßgabe unberührt, daß alle für die Verjährung der Erbschaftsteuer jeweils maßgebenden Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen beginnen.

(3) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Gerichts-, Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(4) Kosten für Übersetzungen, die dem Bond im einzelnen Falle erwachsen, sind, soweit sie im Interesse des Entschädigungswerbers liegen, bereits bei der Zuerkennung der vorläufigen Entschädigung jeweils in Abzug zu bringen. Dieser Abzug darf im Einzelfall 3 vom Hundert der Entschädigung nicht übersteigen.

§ 32. Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in welchem der Vertrag in Kraft getreten ist. Tritt der Vertrag am ersten Tag eines Monats in Kraft, tritt auch dieses Bundesgesetz mit diesem Tag in Kraft.

§ 33. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 20 ist das Bundesministerium für Finanzen und, soweit er sich auf Richter bezieht, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 31 ist das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um die Befreiung von Verwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt, und, soweit es sich um die Befreiung von Gerichtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Nummer		in Kraft getreten am
17	Verordnung mit Gesetzeskraft 4/1952, betreffend Verstaatlichung gewisser Hausliegenschaften M. K. Nr. 18 vom 17. Februar 1952	17. 2. 1952
18	Verordnung mit Gesetzeskraft 10/1957, betreffend Regelung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse von landwirtschaftlichen Liegenschaften M. K. Nr. 15 vom 3. Februar 1957	3. 2. 1957
19	Verordnung mit Gesetzeskraft 52/1957, betreffend Ergänzung der gesetzeskraftigen Verordnung Zl. 10/1957, betreffend die Regelung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse von landwirtschaftlichen Gütern M. K. Nr. 94 vom 3. September 1957	3. 9. 1957
20	Verordnung mit Gesetzeskraft 24/1959, betreffend Zusammenfassung der zu landwirtschaftlichen Großbetrieben geeigneten Bodenflächen .. M. K. Nr. 60 vom 30. Mai 1959	30. 5. 1959

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil.

Ausgehend vom Waffenstillstandsvertrag vom 20. Jänner 1945 kam es in Ungarn unter Berufung auf die Potsdamer Beschlüsse mit der Verordnung Nr. 11.700/45 vom 18. Dezember 1945 zur Übergangung der deutschen Vermögenswerte an die UdSSR, welcher Vorgang letztlich auch durch Artikel 28 des ungarischen Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 bekräftigt wurde. Durch die faktisch mit dem Waffenstillstand einsetzende Überlassung der deutschen Vermögenswerte an die UdSSR unter Einschaltung der Alliierten Kontrollkommission sind auch zahlreiche österreichische Vermögenswerte betroffen worden, da sie vorerst von den deutschen Vermögenswerten nicht unterschieden wurden. Soweit es nicht zu dieser Inanspruchnahme zugunsten der UdSSR kam, fielen die österreichischen Vermögenswerte zum maßgebenden Teil sodann unter die noch näher zu erörternden ungarischen Maßnahmen der Verstaatlichung beziehungsweise Enteignung.

Auf Grund des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen (Vertrag) leistet nunmehr die Ungarische Volksrepublik eine Globalentschädigung von 875 Millionen Schilling. Nach dem Wortlaut des Artikels 1 Abs. 1 lit. a des Vertrages bezieht sich die Globalentschädigung auf die Verluste durch die unmittelbar österreichische Vermögenswerte erfassenden Enteignungsmaßnahmen in der Ungarischen Volksrepublik einschließlich der gemäß Artikel 1 Abs. 1 lit. b des Vertrages genannten auf Fremdwährung lautenden Obligationen und Pfandbriefe. Von der Globalentschädigung ausgenommen sind die von der UdSSR übernommenen Vermögenswerte und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in einem 100 österreichische Katastraljoch übersteigenden Ausmaß. Durch Briefwechsel zum Vertrag ist weiters klargestellt, daß gewisse Wertpapiere und die gegenseitigen Ansprüche der Versicherungsunternehmungen nicht unter

die Globalentschädigung fallen. Alle sonstigen Vermögenswerte, sofern eine diesbezügliche ungarische Enteignungsmaßnahme vorliegt, unterliegen sohin einer Entschädigung. Allerdings betrifft die Globalentschädigung nicht jene Vermögensverluste, wie etwa Vermögensnachteile infolge der ungarischen Währungsreform, die durch Maßnahmen verursacht wurden, welche nicht unmittelbar der Sozialisierung gedient haben. Schließlich betrifft die Entschädigung auch nicht Vermögenswerte, die formell der freien Geltendmachung — wenn auch nicht ohne weiteres der Realisierung — unterliegen. Es handelt sich hierbei um die im § 3 Abs. 2 angeführten Ansprüche.

Die auf Grund des Vertrages von der Ungarischen Volksrepublik zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechts dar. Für die Weitergabe der völkerrechtlich unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich, die dem einzelnen Betroffenen einen individuellen Entschädigungsanspruch einzuräumen hat und die Regeln für die Verteilung der Globalentschädigung aufstellen muß. Für diese Regelung ist der vorliegende Entwurf bestimmt. Die Kompetenz zur Erlassung eines Bundesgesetzes ist aus Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 15 Bundes-Verfassungsgesetz abzuleiten.

Der Entwurf hat, nachdem Artikel 3 des Vertrages die Verteilung der Mittel der Republik Österreich überläßt, festgelegt, daß die Mittel zur Gänze entsprechend der Widmung des Vertrages und nur gemäß den Entschädigungstatbeständen des Vertrages verwendet werden. Eine Regelung durch Zuwendung zusätzlicher Bundesmittel für eine Berücksichtigung der insbesondere durch die Übernahme ihrer Vermögenswerte durch die UdSSR oder beim sogenannten Großgrundbesitz betroffenen nicht entschädigten Eigentümer kann im Zusammenhang mit einem Verteilungsgesetz nicht in Betracht gezogen werden. Der Entwurf ist daher auch darauf abgestellt, daß nur nach Maßgabe

der zufließenden Mittel geleistet wird. Da nur die Globalentschädigung in dem in Ratenzahlungen zufließenden Schillingbetrag abzüglich der Überweiskosten zur Verfügung stehen wird, kann nur eine quotenmäßige Verteilung aus der Gegenüberstellung der Verluste der Einzelfälle zur Globalsumme in Betracht kommen.

Der Entwurf stellt im I. Abschnitt „Anspruch“ entsprechend der bereits dargestellten im Artikel 1 des Vertrages getroffenen Regelung die im § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b des Entwurfes umschriebenen Entschädigungstatbestände auf. Dann folgt die Festlegung des begünstigten Personenkreises. Der Vertrag beschränkt sich hiebei nicht bloß auf den Personenkreis der mit 27. April 1945 als österreichische Personen anzusehenden physischen und juristischen Personen. Mit Ausnahme der nach dem Inhalt der Verhandlungen nicht berücksichtigten Doppelstaatsbürger ist jede Person, die zum Zeitpunkt der ungarischen Maßnahme und zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages am 31. Oktober 1964 nach dem Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft oder bei juristischen Personen nach dem Sitz im Gebiet der Republik Österreich als österreichische Person angesehen wird, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, begünstigt.

Der Entwurf bringt in seinem II. Abschnitt „Ermittlung des Verlustes“ die Regeln für die Feststellung des Vermögensverlustes des einzelnen Entschädigungswerbers. Der zum Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmende Entschädigungswert stellt eine Grundlage für die Abgeltung nach den Möglichkeiten des Vertrages dar. Er richtet sich nicht nach dem gemeinen Wert des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und kann daher niemals dem Verkehrswert vor der Zeit der ungarischen Maßnahme entsprechen. Der Entwurf räumt ein, daß unbeschadet des Grundsatzes, daß der zum Zeitpunkt der Maßnahme entstandene Verlust festzustellen ist, zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten tunlichst greifbare und aus verschiedener Zeit stammende Bewertungsunterlagen heranzuziehen sind. Da sich laut Vertrag die Ungarische Volksrepublik verpflichtet hat, die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erschien es zweckmäßig, für die betroffenen Vermögenswerte, die sich ja nur in Ungarn befinden können, auch ungarische Bewertungsunterlagen heranzuziehen, zumal diese Unterlagen auch bei den Vermögensverhandlungen zur Errechnung der Globalentschädigung herangezogen wurden. Soweit nach Art des Vermögenswertes Beweisschwierigkeiten entstehen können, wird vom Entwurf auf Regeln der Bewertung nach einschlägigen österreichischen Vorschriften verwiesen.

Der Vermögensverlust bezieht sich nur auf positive Schäden, so daß der entgangene Gewinn ausdrücklich von der Regelung auszunehmen war. Beim positiven Schaden sind Ansprüche auf Zinsen oder Verdienstentgang ausgeschlossen, da eine Abgeltung hiefür in der globalen Entschädigungssumme nicht enthalten ist.

Mangels einer bisherigen gesetzlichen Erfassung sind die österreichischen Vermögensverluste in Ungarn, wie sie an Hand der faktischen seit Jahren laufenden Anmeldungen beim Bundesministerium für Finanzen praktisch zur Gänze bekannt wurden, in diesem Umfang den Vermögensverhandlungen zugrundegelegt worden. Die von der Ungarischen Volksrepublik zu zahlende Globalentschädigung muß aber rechtlich für alle gemäß einer streng formellen Erfassung allenfalls noch bekanntwerdenden unter den Tatbestand des Artikels 1 des Vertrages fallende Begünstigte zur Verfügung stehen. Dafür ist in den Verhandlungen bei der Globalsumme eine gewisse Erhöhung erreicht worden. Die Verteilung kann daher nach Feststellung der einzelnen Verluste auch aus diesem Grund nur nach dem Verhältnis der Summe der Verluste zu der festen Globalsumme als verhältnismäßige Entschädigung erfolgen.

Der III. Abschnitt regelt das Verfahren der Verteilung. Für die Verteilung der zufließenden Mittel ist die bereits durch das Verteilungsgesetz Bulgariens errichtete Bundesverteilungskommission berufen, wofür die entsprechenden Bestimmungen des erwähnten Verteilungsgesetzes Bulgariens ausdrücklich zum Inhalt dieses Entwurfes gemacht werden.

Soweit Mittel durch Anrechnung einer Entschädigung nach den Bestimmungen des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes oder durch Abzug von Übersetzungskosten oder aus bei den Entschädigungswerbern liegenden Gründen nicht zur Leistung kommen, ist eine Nachtragsverteilung nicht vorgesehen. Es wird noch zu prüfen sein, wie solche Mittel einem im Zusammenhang stehenden Verwendungszweck zuzuführen sind.

Der IV. Abschnitt des Entwurfes enthält die im Besonderen Teil zu erörternden abschließenden Bestimmungen.

Die konkreten Kosten, die sich aus der Durchführung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergeben und im wesentlichen aus der Tätigkeit der Bundesverteilungskommission erwachsen, wurden für die gesamte voraussichtlich in drei Jahren erfolgende Abwicklung mit 660.000 Schilling geschätzt. Diese Kosten werden — wozu auch auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen werden kann — vom Bund ohne Schmälerung der globalen Entschädigungssumme geändert getragen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Nach dem Vertrag hat die Ungarische Volksrepublik an die Republik Österreich den Betrag von 875 Millionen Schilling zu bezahlen. Die Bestimmung, daß der Betrag gemäß dem Entwurf zu verwenden ist, erscheint erforderlich, weil die auf Grund des Artikels 3 des völkerrechtlichen Vertrages ausschließlich von der Republik Österreich zu verteilenden Mittel erst einer innerstaatlichen Entschädigungsregelung zuzuführen sind.

Die Globalsumme dient für die Gewährung der innerstaatlichen Entschädigung jener Vermögensverluste, die von der Ungarischen Volksrepublik laut Vertrag völkerrechtlich entschädigt werden. Da die Bezahlung der Globalsumme durch die Ungarische Volksrepublik gemäß Artikel 7 des Vertrages in Raten erfolgt, ist vorgesehen, daß die Entschädigung nur nach Maßgabe der der Republik Österreich zufließenden Mittel zu leisten ist.

Der für die Durchführung des Gesetzes erforderliche Personal- und Sachaufwand (insbesondere für die Bundesverteilungskommission) wird vom Bund gesondert getragen. Dieser Umstand bedarf keiner Erwähnung im Gesetz, da sich diese Regelung bereits aus § 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 ergibt.

Zu § 2:

Zu Absatz 1: Dieser legt den innerstaatlichen Entschädigungsanspruch fest und übernimmt die Entschädigungstatbestände des Vertrages. Die Tatbestände sind der Durchführung des Vertrages entsprechend wie in den korrespondierenden Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 1 lit. a und lit. b des Vertrages umschrieben.

Zu Absatz 2: Der erst durch den Entwurf geschaffene Entschädigungsanspruch war hinsichtlich seiner Entstehung zeitlich festzulegen. Hierbei wurde auch die Vererblichkeit des Anspruches nach seiner Entstehung festgelegt. Eine Verfügung über den Anspruch war im Interesse der Begünstigten oder der etwaigen durch eine Verfügung der Begünstigten in Betracht kommenden Personen erst zuzulassen, sobald die dem Anspruch zugrundeliegende Entschädigung durch das Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes rechnerisch bestimmbar wird.

Zu § 3:

Zu Absatz 1: Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, sind gewisse tatsächlich eingetretene Vermögensverluste nicht Gegenstand der Entschädigung. Es sind dies — was schon der Wortlaut des Artikels 1 lit. a des Vertrages und dementsprechend § 2 Abs. 1 lit. a des Entwurfes besagt — die von der UdSSR auf Grund der Verfügungen der Alliierten Kontrollkommission übernommenen Vermögenswerte, was daher nicht nochmals auszudrücken war. Dagegen waren hier die in Artikel 1 lit. a des Vertrages und in den Briefwechseln 1 und 3 zum Vertrag genannten weiteren Ausschlüsse anzuführen.

Zu Absatz 2: Weiters werden gewisse, ebenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen bereits bezeichnete vermögensrechtliche Ansprüche in der Globalentschädigung nicht berücksichtigt, so daß sie vom Entschädigungstatbestand dementsprechend ausgenommen sind.

Zu § 4:

Zu Absatz 1: Im § 2 wird entsprechend den Vertragsbestimmungen ausgesprochen, daß die Entschädigung österreichischen physischen und juristischen Personen zu gewähren ist. Nach den allgemein anerkannten vom Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Grundsätzen ist die Voraussetzung für die Leistung einer Entschädigung für Angehörige eines Staates, welche Verluste durch Maßnahmen des die Entschädigung leistenden Staates erlitten haben, daß der Geschädigte sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme, die sein Vermögen betraf, als auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Staatsangehörigkeit des betreffenden fremden Staates besaß. Es wird daher zunächst im Absatz 1 dieser Bestimmung die österreichische physische Person nach dem Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zu diesen Stichtagen definiert.

Zu Absatz 2: Nach Artikel 1 letzter Absatz des Vertrages gelten die Bestimmungen über die Entschädigung auch für Rechtsnachfolger von Tode wegen der im Artikel 1 angeführten Personen, sofern diese Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen. Die vorliegende Bestimmung sieht dementsprechend vor, daß im Falle des Ablebens einer Person vor dem Tag der Vertragsunterzeichnung, die zum Zeitpunkt der Maßnahme die österreichische Staatsbürgerschaft besaß und diese im Zeitpunkt des Todes besessen hat, die Entschädigung den Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge (so zum Beispiel auch einem Legatar) zu gewähren ist, wenn diese am Tage der Vertragsunterzeichnung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben oder als juristische Personen ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich hatten. Die Rechtsnachfolger von Todes wegen brauchen sohin in ihrer Person nur die zweite Stichtagsvoraussetzung, nämlich die Staatsangehörigkeit, am Tage der Vertragsunterzeichnung, zu erfüllen.

Wenn auch der Entschädigungsanspruch erst mit dem 31. Oktober 1964 entstanden ist und sohin von vornherein Erben des vorher verstorbenen Geschädigten zusteht, so soll er dennoch als Gegenstand des Nachlasses behandelt werden, weil auch Erbschaftsteuerpflicht (§ 31) besteht.

Die unmittelbar berechtigten Rechtsnachfolger im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind Personen, die einen nach dem Zeitpunkt der Maßnahme verstorbenen Rechtsvorgänger aufweisen. Personen, die einen vor dem Zeitpunkt der Maßnahme verstorbenen Rechtsvorgänger haben, fallen unter die nach Absatz 1 unmittelbar Geschädigten, da nach dem anzuwendenden ungarischen Erbrecht ein Eigentumsübergang schon mit dem Erbfall eingetreten ist. Die Frage der Erbenqualität wird daher von der Bundesverteilungskommission als Vorfrage selbst zu prüfen sein. Für die Beurteilung der Erbenqualität wird es daher nicht eines Nachweises einer Abhandlung beziehungsweise einer Eintragung in das ungarische Grundbuch bedürfen. Es wird nur auf den erbrechtlichen Zusammenhang der beteiligten Personen bei dem unter die Maßnahme gefallenen Vermögen ankommen.

Zu § 5:

Zu Absatz 1: Nach den gleichen Grundsätzen wie zu § 4 dargelegt, wird in dieser Bestimmung die österreichische juristische Person definiert, wobei an Stelle des Kriteriums der Staatsbürgerschaft der Sitz innerhalb des Gebietes der Republik Österreich tritt.

Zu Absatz 2: Die Bestimmung betrifft nur diejenigen Fälle, in denen die juristische Person, die zum Zeitpunkt der Maßnahme noch bestand, nach beendeter Liquidation durch Löschung im Register ihre Existenz verloren hat, so daß mit Rücksicht auf den nach dem Entwurf erst mit 31. Oktober 1964 entstandenen Entschädigungsanspruch geregelt werden mußte, wem eine Entschädigung zukommen soll.

Mit Rücksicht darauf, daß nur die österreichische Beteiligung einer juristischen Person von ungarischer Seite entschädigt wird, waren für eine Entschädigung daher auch nur österreichische Berechtigte nach der aufgelösten juristischen Person in Betracht zu ziehen. Die Berücksichtigung soll nur nach dem Anspruch aus der Liquidation, daher auch nur für denjenigen Fall erfolgen, in dem Quoten an Liquidationsberechtigten ausgeschüttet werden. Sofern sich juristische Personen am 31. Oktober 1964 noch im Stadium der Liquidation befinden, gelten für sie die Vorschriften der einschlägigen Bestimmungen, wonach die Geltendmachung der Entschädigung für die noch existente juristische Person den Liquidatoren (Abwicklung) zukommt.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung wird wieder unter Heranziehung der zu § 4 erläuternden Prinzipien festgestellt, wem Entschädigung zu gewähren ist, wenn sich ein Verlust im Vermögen einer Personengesellschaft ereignet hat. Die Stichtagsvoraussetzungen werden hier für die am 31. Oktober 1964 noch beteiligten Gesellschafter gefordert.

Die Umschreibung der Berechtigung bei Auflösung der Gesellschaft entspricht sinngemäß der Bestimmung des § 5 Abs. 2 über die Gewährung einer Entschädigung an die Berechtigten einer aufgelösten juristischen Person.

Zu § 7:

Die Ungarische Volksrepublik leistet nach dem Ergebnis der Verhandlungen die Entschädigung für die Vermögensverluste von Personen, die an einem der im § 4 genannten Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft und nicht auch die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen. Doppelstaatsbürger können daher bei der Verteilung der Entschädigungssumme keine Berücksichtigung finden und waren aus dem Kreise der Entschädigungsberechtigten ausdrücklich auszuschließen.

Zu § 8:

Zu Absatz 1: Mit Rücksicht auf die zeitlich verschiedenen in Frage kommenden Maßnahmen sind die bezüglich ungarischen Vorschriften und deren Inkrafttreten in Ungarn in einer Anlage des Entwurfes taxativ aufgezählt, wobei das Inkrafttreten den Zeitpunkt der Maßnahme bestimmt.

Zu Absatz 2: Bei den im § 2 Abs. 1 lit. b genannten Wertpapieren war von der nach dem Waffenstillstand einsetzenden Nichtbedienung auszugehen, so daß als Zeitpunkt der Maßnahme der 27. April 1945 in Betracht kommt.

Zu Absatz 3: Bei Geldforderungen, die nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich gegen einen selbst von einer Maßnahme betroffenen ungarischen Schuldner richten, war als Zeitpunkt der Maßnahme derjenige Zeitpunkt anzunehmen, in dem der ungarische Schuldner von der Maßnahme betroffen worden ist.

Zu § 9:

Für die Feststellung der vom Vertrag erfaßten Vermögensverluste ist grundsätzlich vom Zeitpunkt der Maßnahme auszugehen. Da jedoch nach dem Ergebnis der zum Vertrag führenden Verhandlungen zu Gunsten der Betroffenen abweichende Grundlagen verwendet werden konnten, waren diese zum Zwecke der einheitlichen Bewertung zugrunde zu legen und

als dem Grundsatz der Bewertung zum Zeitpunkt der Maßnahme entsprechend allgemein für verbindlich zu erklären.

Die Vermögensverluste beziehen sich nicht auf negativen Schaden, wie entgangenen Gewinn. Auch beim positiven Schaden sind Ansprüche auf Zinsen oder Verdienstentgang ausgeschlossen, da sie in der Globalentschädigung nicht enthalten sind.

Für die Umrechnung von Forint auf Schilling konnte nach dem Ergebnis der Verhandlungen von einer einzigen Relation ausgegangen werden, nach welcher ein Forint einem Schilling gleichgesetzt ist. Auf die vor dem Forint geltenden ungarischen Pengö war nicht Rücksicht zu nehmen, da diese nach der am 31. Juli 1946 stattgefundenen ungarischen Umstellung 400.000 Quadrillionen Pengö = 1 Forint praktisch nullifiziert worden sind.

Zu § 10:

Die Bestimmung regelt die Ermittlung des Verlustes für den unter die Verstaatlichung gefallenen Hausbesitz. Als Grundlage der Bewertung sind die bei den Verhandlungen für Errechnung der Globalentschädigung verwendeten ungarischen Steuerwerte (Bruttomietzinsträge) herangezogen worden. Es wird also von den in der Ungarischen Volksrepublik bestehenden diesbezüglichen steuerlichen Mietwerten in Forint ausgegangen. Der Bruttomietzinsvertrag ist eine steuerliche Größe, die in ein gewisses Verhältnis zu dem anzunehmenden Verkehrswert des Grundvermögens im Zeitpunkt der Maßnahme zu bringen war, weswegen der Entwurf eine Vervielfachung der Bruttomietzinsträge im Einzelfall entsprechend der in den Vermögensverhandlungen durchgeführten Rechnung vorsieht. Der Bruttomietzinsvertrag ist, wie sein Name besagt, von der Ertragsseite her erstellt, was den zu entschädigenden Mietwohngrundstücken — insbesondere in den größeren Städten — zugute kommt. Es zeigte sich dagegen bei Einfamilienhäusern — und zwar vor allem bei kleinen Einfamilienhäusern auf dem Lande —, daß der Bruttomietzinsvertrag gegenüber dem Verkehrswert stark abfällt, so daß für besonders kleine Einfamilienhäuser eine Vervielfachung des Steuerwertes bis an die äußerste Grenze der in den Verhandlungen vorgenommenen Rechnung und für die größeren Einfamilienhäuser eine über das andere Grundvermögen hinausgehende Vervielfachung vorgesehen wurde.

Zu § 11:

Die Bestimmung regelt die Ermittlung des Verlustes für die in Betracht kommenden unbauten Grundstücke. Es wurde von einem Preis

pro Quadratmeter ausgegangen, der nach den besonderen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Maßnahme zu erstellen war. Da es sich fast ausschließlich um Baugrundstücke handelt, war zwischen Budapest und Städten mit mehr als 25.000 Einwohnern (nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung) zu unterscheiden. Für unbebaute Grundstücke in sonstigen Orten Ungarns wurde davon ausgegangen, daß nach den allgemeinen ungarischen Enteignungsvorschriften mit einem Ablösepreis pro Quadratmeter von höchstens 7 Forint gerechnet wird.

Zu § 12:

Da von ungarischer Seite die auf dem Grundvermögen haftenden Lasten als Abschlagspost in der Globalrechnung eingesetzt worden sind, waren vom Entwurf im Gegensatz zu den anders gelagerten bisherigen Verteilungsgesetzen grundsätzlich die bucherlich haftenden Lasten durch einen entsprechenden Abzug vom Wert des Grundvermögens zu berücksichtigen.

Hiebei war es möglich, auf Grund der bei den Vermögensverhandlungen vorgenommenen österreichischen Globalrechnung jene Lasten außer Betracht zu lassen, die nach dem 20. Jänner 1945 entstanden sind. Da der Entwurf bei Rechtsnachfolgern nicht auf die Durchführung der Abhandlung oder der bucherlichen Übertragung abstellt und da es daher in vielen Einzelfällen zur Abhandlung oder Verbüchertung nicht gekommen ist, war zur Vermeidung einer Ungleichheit gegenüber den mangels einer solchen Abhandlung oder Übertragung unbelastet gebliebenen Entschädigungswerbern geboten, eine Entlastung aller Entschädigungswerber auch von etwa in Forint verbücherten Schulden an Erbschafts- oder Schenkungssteuer vorzunehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die ungarische Währungsreform des Jahres 1946 der Pengö nullifiziert worden ist und im Sinne der obigen Ausführungen Verluste, die in den erst seit 31. Juli 1946 bestehenden Forint ausgedrückt sind, nicht in Ansatz kommen, kann es sich nur um Lasten handeln, die effektiv in einer Währung zu erfüllen sind, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von ungarischer Sicht aus noch als Fremdwährung existent gewesen sind. Daher bezieht sich der Entwurf darauf, daß zur Umrechnung einer solchen Währung in Schilling von dem ersten nach dem Tag des Vertragsabschlusses (31. Oktober 1964) notierten Devisenmittelkurs auszugehen ist.

Der Entwurf regelt nur Lasten, die eine Geldleistung beinhalten. Die nicht auf eine Geldleistung gerichteten Lasten sind nach dem Ergebnis der Verhandlungen nicht in der Globalrechnung zum Ausdruck gekommen, so daß zugunsten des Betroffenen auf solche Lasten bei der

Feststellung des Verlustes nicht Bedacht genommen werden mußte.

Für den Abzug des Wertes zu berücksichtigender Lasten vom Wert des Grundvermögens ist — ausgehend von dem Grundsatz, daß sich der Entschädigungswert etwa um 20 v. H. des durchschnittlichen Verkehrswertes bewegen wird — auch nur 20 v. H. des festgestellten Wertes der Last in Abschlag gebracht.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt die Ermittlung der Verluste bei den unter die Verstaatlichung gefallenen industriellen oder gewerblichen Betrieben oder Unternehmen. Die Ungarische Volksrepublik hat für solche Vermögen Bilanzen mit dem Stichtag 1. Jänner 1947 aufgestellt. Da diese Bilanzen die einzigen Beweisunterlagen für eine einheitliche Bewertung solcher Vermögen darstellen, wurden sie für die Ermittlung des Verlustes herangezogen. Für den gelegentlichen Fall, insbesondere bei kleineren Betrieben, daß eine solche Bilanz nicht zur Verfügung steht, wird die in den Vermögensverhandlungen festgestellte Berechnung (Status) oder in Ermangelung einer solchen Berechnung die Schätzung nach der einschlägigen Vorschrift des § 24 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vorgesehen. Die Feststellung des Verlustes auf Grund der genannten Unterlagen entspricht der Berechnung eines Substanzwertes. Den Aktiven sind die Passiven ohne die auf der Passivseite aufscheinenden Posten des Eigenkapitals (Gesellschaftskapital, gesetzliche oder freie Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag, Kapitalberichtigungs-posten, aktivierte Privatentnahmen u. dgl.) gegenüberzustellen. Bei etwaigen unselbständigen Zweigbetrieben ist das der Niederlassung gewidmete Kapital als Eigenkapital anzusehen. Den nachteiligen Momenten der Bilanzen oder Berechnungen, die sich aus der formellen Bewertung, aus dem Zeitpunkt und den Verhältnissen ihrer Erstellung ergeben, steht gegenüber, daß sie die einzigen Grundlagen nach den Prüfungen in den Verhandlungen sind, die eine Feststellung eines formellen Reinvermögens ermöglichen.

Zu § 14:

Hier wird die Ermittlung des Verlustes bei Beteiligung geregelt. Nach dem Ergebnis der Vermögensverhandlungen wird ein solcher Verlust mit dem der Beteiligung entsprechenden Hundertsatz der laut § 13 für das Gesamtvermögen ermittelten Höhe des Verlustes festzustellen sein. In den Vermögensverhandlungen wurde von ungarischer Seite bei der Beteiligung an Aktiengesellschaften diese Regel dahingehend eingeschränkt, daß bei einem sogenannten „Aktienstreubesitz“ lediglich für den Kurswert der ein-

zelnen Aktie Entschädigung zu leisten sei. Nach der von österreichischer Seite vorgenommenen Rechnung ist es möglich, im Interesse der Betroffenen das Ausmaß der Beteiligung, nach welchen sich der Streubesitz richten soll, mit 4 v. H. des zuletzt in Pengö ausgewiesenen Grundkapitals zu begrenzen. Die Feststellung des Verlustes für Aktienstreubesitz wird im § 15 geregelt.

Zu § 15:

In dieser Bestimmung wird die Ermittlung des Verlustes bei Aktienstreubesitz geregelt. Da von ungarischer Seite eine Entschädigung nur für die in Ungarn angemeldeten und abgelieferten Aktien geleistet wird, ist eine Entschädigung nur für solche Aktien vorgesehen, die diesen Voraussetzungen genügen.

Zu § 16:

Der Entwurf berücksichtigt, entsprechend dem Ergebnis der Vermögensverhandlungen, sowohl das im ungarischen Grenzbereich als auch das im Binnenland gelegene land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Die Regelung kann sich daher sowohl auf die Entschädigung eines land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Betriebes als auch nur auf einzelne Grundstücke — wie insbesondere im ungarischen Grenzbereich — beziehen. Soweit also einzelne Grundstücke zu entschädigen sein werden, richtet sich die Entschädigung allein nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3, 5 und 6. Anteile an Agrargemeinschaften sind wie Anteile an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen anzusehen.

Für die zu einem Betrieb gehörenden Gebäude besteht regelmäßig ein gesonderter ungarischer Steuerwert. Damit war in gleicher Weise wie bei der Feststellung des Verlustes für Hausbesitz eine entsprechende Vervielfachung vorzusehen.

Für die Ermittlung des Verlustes bei Grund und Boden war davon auszugehen, daß bei den Vermögensverhandlungen ein Durchschnittswert je Joch (1 Katastraljoch = 0,57546 ha) Acker im Betrag von 3600 S für die Errechnung der Globalsumme zugrundegelegt worden ist. Da die Einzelfälle für sich in dem in Ungarn verwendeten Katastralreinertrag — als der einzigen einheitlichen Bewertungsgrundlage — bewertet worden sind, erschien es geboren, einen Unrechnungsfaktor von der Katasterkrone auf den Schilling zu finden.

Hiezu wurde der in den Verhandlungen erreichte Durchschnittswert von 3600 S je Joch durch den in den Verhandlungen angenommenen Gesamtdurchschnittswert der Katastralreinerträge von 20 Kronen je Joch geteilt. Der sich daraus ergebende Faktor 180 für das Joch wurde (wegen des in Hektar ausgedrückten Grundbesitzes im ungarischen Grenzbereich) aus dem Verhältnis Joch : Hektar mit dem aus technischen Gründen

abgerundeten Faktor 310 für das Hektar festgestellt. Da ein einheitlicher Faktor erwünscht war, wurde mit einem solchen einheitlichen Faktor bei 310 verblieben, nach dem festgestellt wurde, daß die mit 310 vervielfachte Katasterkronensumme sämtlicher Katastralreinerträge in der bei den Verhandlungen erzielten Globalsumme neben dem anderen Entschädigungsaufwand (Zuschläge für Wald und Inventar) gerade noch Deckung fand.

Da der Kastralreinertrag im Einzelfall in sich die Differenzierung zwischen den einzelnen Kulturarten und ihrer Bonität beinhaltet, war der gefundene Faktor einheitlich für alle Kulturarten anzuwenden. Es hat sich gezeigt, daß bei Wald der Kastralreinertrag nicht mehr den heutigen tatsächlichen Verhältnissen entspricht, so daß bei der Entschädigung für Wald ein entsprechender Zuschlag laut Entwurf vorgesehen wurde. Für unproduktive Flächen, die keinen Kastralreinertrag aufweisen, war eine den Verhältnissen entsprechende Bewertung pro Quadratmeter vorzusehen. Ein Hektar unproduktive Fläche wurde hierbei mit 500 S veranschlagt.

Da ein Betrieb auch ein gewisses Inventar aufweist, ist im Sinne der bei den Verhandlungen durchgesetzten Globalrechnung auch ein nach dieser Rechnung vorzusehendes Pauschale festgesetzt worden.

Für die Anrechnung etwaiger Lasten konnte auf die bereits im § 12 gegebenen Bestimmungen verwiesen werden.

Da in manchen Einzelfällen zu erwarten ist, daß ohne umständliche Erhebungen der Kastralreinertrag nicht festzustellen ist, wurde eine besondere Regel geschaffen, wonach bei Fehlen der Angabe eines Kastralreinertrages ein fester Katasterkronenbetrag heranzuziehen ist.

Zu § 17:

Geldforderungen sind in Ungarn im wesentlichen unter währungspolitische Vorschriften gefallen, die nicht als Maßnahme im Sinne des Vertrages anzusehen sind. Soweit Forderungen im Sinne des Briefwechsels 2 zum Vertrag sich gegen bestimmte Schuldner in Ungarn richten, die selbst unter eine Maßnahme gefallen sind, waren solche Forderungen auch im Entwurf zu regeln. Da im Hinblick auf die Währungssituation in Ungarn nur effektive Fremdwährungsschulden im vollen Umfang zur Geltung kommen konnten, mußte der Entwurf auch nur auf solche Forderungen abstellen. Für die Regelung, daß lediglich 20 v. H. des ausstehenden, auf Schilling umgerechneten Kapitals zu entschädigen sind, ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Entschädigungswert etwa um 20 v. H. des durchschnittlichen Verkehrswertes liegt, so daß auch nur 20 v. H. des Schillingbetrages der zu entschädigenden Forderung zugrundegelegt werden.

Zu § 18:

Für die in Artikel 1 Absatz 1 lit. b des Vertrages genannten Wertpapiere ist hier die Regel zur Ermittlung des Verlustes angegeben. Da es sich um Wertpapiere handelt, die auf Fremdwährung lauten, konnte entsprechend der Rechnung auf österreichischer Seite der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages an der Wiener Börse notierte Mittelkurs der Fremdwährung für die Umrechnung in Schilling zugrundegelegt werden. Von ungarischer Seite wurde bei der Globalentschädigung unter Hinweis auf andere zwischenstaatliche Regelungen lediglich eine Berücksichtigung mit 7 v. H. des in Schilling umgerechneten Betrages zugrundegelegt. Der Entwurf konnte daher nur auf diesen Hundertsatz Bedacht nehmen, der aber mit Rücksicht auf die sich daraus ergebende Entschädigung ohne Einbeziehung in eine Quotierung bei der Verteilung als Entschädigung vorzusehen war.

Zu § 19:

Diese Bestimmung enthält eine Generalklausel für alle nicht in den früheren Bestimmungen genannten Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die unter die Globalentschädigung fallen. Sie sind nach den Regeln des österreichischen Bewertungsgesetzes zu schätzen.

Zu § 20:

Zur Durchführung der in diesem Entwurf vorgesehenen Verteilung ist die bereits auf Grund des Verteilungsgesetzes Bulgarien errichtete Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen herangezogen worden. Die die Tätigkeit dieser Behörde regelnden Bestimmungen des Verteilungsgesetzes Bulgarien wurden hierbei ausdrücklich zum Inhalt des Entwurfes gemacht.

Zu § 21:

Um allen Personen, die Vermögensverluste in Ungarn erlitten haben, die Möglichkeit zu geben, die bisher nicht einer gesetzlichen Anmeldepflicht unterliegenden Ansprüche geltendzumachen, hat das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Den Entschädigungswerbern wird eine Ausschlussfrist von sechs Monaten gesetzt, innerhalb der sie ihre Anmeldungen schriftlich, jedoch ohne besondere Form, bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien einreichen können. Die Anmeldung hat alle für die Beurteilung des Anspruches wesentlichen Daten zu enthalten. Vorhandene Unterlagen sind vorzulegen. Die Finanzlandesdirektion hat die Befugnis, im Sinne der ihr aufgetragenen Prüfung der Anmeldung

in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen ergänzenden Angaben oder Beweismittel zu verlangen oder darüber Erhebungen zu führen.

Da in vielen Fällen die einzelnen Geschädigten ihre Ansprüche bereits beim Bundesministerium für Finanzen in der verschiedensten Form angemeldet haben, soll auf solche Anmeldungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Bezug genommen werden können. Da in den Fällen der bereits vor dem Aufruf erfolgten Anmeldungen die nötigen Unterlagen in der Regel vorliegen und in diesen Fällen auch in den Vermögensverhandlungen mit der Ungarischen Volksrepublik Erhebungen durchgeführt wurden, hat die Bundesverteilungskommission Nachsicht von der Versäumung der Anmeldefrist im Aufruf zu bewilligen, wenn eine solche Anmeldung nicht innerhalb der vorgesehenen nunmehrigen Anmeldefrist erfolgt ist. Die Bundesverteilungskommission hat dann zweckmäßigerweise gleich über den Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 22:

Zu Absatz 1 und 2: Voraussetzung der Verteilung ist, daß der Anspruch und der diesem Anspruch zugrundeliegende Verlust bei der einzelnen Anmeldung festgestellt wird. Eine solche Prüfung und die Herbeiführung eines einvernehmlichen Antrages der Republik Österreich und des Anmelders ist der nach dem Entwurf zuständigen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingeräumt. Die Bundesverteilungskommission wird hinsichtlich der Klärung der Vorfragen in den Einzelfällen der Verteilung damit entlastet, ohne in der für sie gegebenen Unabhängigkeit präjudiziert zu werden.

Bei gegebenen Voraussetzungen hat die Finanzlandesdirektion einen Vorschlag zwecks Stellung eines einvernehmlichen Antrages zu machen. Kommt es zu dem einvernehmlichen Antrag, ist dieser von der Finanzlandesdirektion ohne Verzug mit den Akten der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

Kommt es nicht zu einem Antrag, hat die Finanzlandesdirektion die Entscheidung der Bundesverteilungskommission zu verlangen.

Zu Absatz 3: Vorschlag oder einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Objekte der Anmeldung ist zulässig.

Zu § 23:

Zu Absatz 1: Über die Anmeldungen hat ein Feststellungserrat der Bundesverteilungskommission zu entscheiden. Die Rechenpost in der Verteilung entsteht somit ausschließlich durch Entscheidung der Bundesverteilungskommission.

Zu Absatz 2: Die Verteilung muß auch gegenüber allen beteiligten Anmeldern wirken. Es mußte daher auch der Einzelfall gegenüber jedem Anmelder für wirksam erklärt werden.

Zu Absatz 3: Die Entscheidungen sind Feststellungen des Verlustes im Einzelfall. Die Bestimmung hebt hervor, daß diese festgestellten Verluste zu Rechnungsposten der Verteilung zu machen sind.

Zu Absatz 4: Da die Erfahrung bei den bisherigen Verteilungsgesetzen gezeigt hat, daß der vorläufige Verteilungsplan mit Rücksicht auf einzelne noch Erhebungen unterliegende Fälle erst nach einem gewissen Zeitablauf erstellt werden kann, erschien es geboten, eine Bevorschussung noch vor Erstellung eines solchen vorläufigen Verteilungsplanes zu ermöglichen.

Zu § 24:

Zu Absatz 1: Wenn über alle Anmeldungen eine Erledigung vorliegt, kann der Verteilungsplan aufgestellt werden. Es ist ein vorläufiger Verteilungsplan, solange noch nicht alle Mittel zugeflossen sind. Dem Verteilungsplan liegen die Entscheidungen der Bundesverteilungskommission über die Anmeldungen zugrunde, nicht jedoch die Fälle der Abweisung oder der mangels einer Anmeldung nicht zur Bundesverteilungskommission gelangten Fälle.

Zu Absatz 2: Da vorerst nicht bekannt ist, wie hoch der letztlich nach Abzug der Überweisungskosten verbleibende Schillingbetrag der von der Ungarischen Volksrepublik zu zahlenden Entschädigungssumme endgültig sein wird, ist von der Bundesverteilungskommission zunächst ein vorläufiger Verteilungsplan aufzustellen, der von der abgerundeten Globalsumme von 85,000.000 S ausgeht.

Zu Absatz 3: Nach Ausscheidung der für Obligationen und Pfandbriefe sich ergebenden Verluste beziehungsweise Entschädigungsbeträge sind der Restentschädigungssumme die Summe der sonstigen festgestellten Verluste nach der Proportion „Entschädigungssumme : Summe der Verluste = x : 1“ gegenüberzustellen. Der sich ergebende Quotient ist — abgesehen von der bereits feststehenden Entschädigung für Obligationen und Pfandbriefe — der Faktor, mit dem der einzelne festgestellte Verlust nach den vorliegenden Bestimmungen zur Ermittlung der Entschädigung zu multiplizieren sein wird.

Zu Absatz 4: Der vorläufige Verteilungsplan bezieht sich auf alle der Bundesverteilungskommission vorliegenden Fälle. Mit dem Inkrafttreten dieses Planes als Verordnung ist die erforderliche Wirksamkeit gegenüber allen Ent-

schädigungswerbern gegeben. Da die wesentlichen Bestandteile des Planes die einzelnen Summenbeträge und die sich ergebende Verteilungsquote sind, ist die Kundmachung des Planes auf diese wesentlichen Daten eingeschränkt.

Zu § 25:

Wie bereits zu § 24 ausgeführt wurde, erfolgt die Festsetzung der vorläufigen Entschädigung durch Multiplikation der Verteilungsquote mit dem einzelnen festgestellten Verlust. Der jeweilige Feststellungs Senat, der über den festgestellten Verlust erkannt hat, hat nunmehr nach Verlautbarung des vorläufigen Verteilungsplanes die Bestimmung der vorläufigen Entschädigung vorzunehmen, ohne jedoch auf Leistung zu erkennen.

Zu § 26:

Mit Rücksicht darauf, daß die Leistungen nur nach Maßgabe der zufließenden Mittel erfolgen sollen, wurde vorgesehen, daß, auf Grund der Festsetzung der Entschädigung ohne entsprechenden Leistungsbefehl, die Finanzlandesdirektion im Sinne des zeitlichen Zuflusses der Mittel zwei nicht notwendigerweise gleiche Teilbeträge, insgesamt jedoch aber 70 v. H. der vorläufigen bestimmten Entschädigung, auszuzahlen hat. Auf Grund dieser Bestimmung kann sich die Finanzlandesdirektion nach den Gegebenheiten des Zufließens der Mittel richten. Die Auszahlung ist auf den Reinbetrag der vorläufigen Entschädigung abgestellt, da schon bei der Festsetzung der vorläufigen Entschädigung eine Anrechnung gemäß den Bestimmungen des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes oder der Abzug der Übersetzungskosten vorzunehmen ist.

Zu § 27:

Zu Absatz 1 und 2: Sobald der Republik Österreich durch Überweisung auf das laut Vertrag vorgesehene Sonderkonto bei der Oesterreichischen Nationalbank die gesamten, für die Entschädigung bestimmten Mittel seitens der Ungarischen Volksrepublik zugeflossen sind und nach Abzug der Bankspesen der reine Schillingbetrag der gezahlten Mittel feststeht, ist die Bundesverteilungskommission in der Lage, den endgültigen Verteilungsplan festzusetzen. Statt der beim vorläufigen Verteilungsplan durch den Entwurf festgelegten Entschädigungssumme ist nunmehr vom reinen Schillingbetrag auszugehen.

Zu Absatz 3: Wie beim vorläufigen Verteilungsplan ist nach Ausscheidung der für Obligationen und Pfandbriefe sich ergebenden Verluste beziehungsweise Entschädigungsbeträge der Restentschädigungssumme wieder die Summe der sonstigen festgestellten Verluste nach der zu § 24

dargestellten Proportion gegenüberzustellen: Soweit seit dem Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes infolge Verzichts oder bei Tod des Entschädigungswerbers mangels eines Anspruchsberechtigten die entsprechenden Verluste nicht mehr zu berücksichtigen sind, sind solche bei der Summierung der Verluste außer Betracht zu lassen. Die durch Anrechnung oder Abzug der Übersetzungskosten erfolgenden Minderungen der vorläufig bestimmten Entschädigung sind für den Verteilungsplan selbst nicht zu veranschlagen, da die Summen der Verluste ohne diese Minderungen in Rechnung sind. Der sich nunmehr aus der Teilung der Entschädigungssumme durch die sonstigen festgestellten Verluste ergebende Quotient stellt die endgültige Verteilungsquote dar.

Zu Absatz 4: Auch hier ist der vom Verteilungs Senat erstellte Plan in der zu § 24 dargelegten verkürzten Form als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Mit dem Inkrafttreten wird der endgültige Verteilungsplan gegenüber jedem Entschädigungswerber wirksam.

Zu § 28:

Mittels der endgültigen Verteilungsquote ist der Feststellungs Senat, der schon den Verlust festgestellt und die vorläufige Entschädigung bestimmt hat, nunmehr in der Lage, die endgültige Entschädigung zu bestimmen und unter Berücksichtigung einer Anrechnung und eines Abzugs der Übersetzungskosten und der von der Finanzlandesdirektion gemäß dem Entwurf erbrachten Teilleistungen die abschließende Leistung nunmehr im Wege eines Leistungsbescheides zuzuerkennen.

Mit Rücksicht auf die nunmehr ergehenden Leistungsbescheide war auch eine entsprechende Leistungsfrist von sechs Wochen festzusetzen.

Zu § 29:

Da es möglich ist, daß Entschädigungswerber sowohl nach den Bestimmungen des Entwurfes als auch durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen, BGBl. Nr. 177 (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz), hinsichtlich einer Entschädigung für Berufsinventar oder Hausrat begünstigt sind, mußte eine entsprechende Anrechnung vorgesehen werden, da sie laut Artikel 2 im Zusammenhalt mit Anlage I Abschnitt C Ziffer 6 Absatz 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962, erforderlich ist. Wenn es zu einer Leistung nach den Bestimmungen des Entwurfes vor einer Entschädigung nach dem Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz kommt, verbleibt nach den erwähnten Bestimmungen des Finanz- und Ausgleichsvertrages neben der vor-

läufigen Entschädigung nur die sie etwa übersteigende Entschädigung nach dem Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz.

Zu § 30:

Diese Bestimmung regelt, was mit jenen Mitteln zu geschehen hat, die nicht Gegenstand der Leistung werden. Der Entwurf sieht vor, daß solche Mittel nicht einer Nachtragsverteilung zugeführt und vorläufig nicht verteilt werden. Bei den nicht zur Leistung kommenden Mitteln handelt es sich um die Anrechnungsbeträge und die abgezogenen Übersetzungskosten, die schon bei der Bestimmung der vorläufigen Entschädigung wahrzunehmen sind. Sonstige Minderungen aus bei den Entschädigungswerbern liegenden Gründen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes bewirken, daß die bezüglichen Verluste aus der Summierung herausfallen, so daß sich eine günstigere Verteilungsquote für die verbleibenden Verluste ergibt. Sofern aber die in Betracht gezogenen Verminderungen nach Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes aus den im Entwurf angeführten Gründen des Verzichts oder des Mangels an einem endgültig Anspruchsberechtigten eintreten, werden solche Verluste mit der dazu festgesetzten und zuerkannten

Entschädigung nicht mehr zur Leistung kommen, so daß für sie durch diese Bestimmung die entsprechende Regelung zu treffen war.

Zu § 31:

Hier sind die Befreiung der Leistungen aus der Entschädigung von der Steuerpflicht, die Aufrechterhaltung der Erbschaftssteuer für Rechtsnachfolger von Todes wegen, die entsprechenden Gebührenvorschriften und die Berücksichtigung der Kosten der Übersetzungen geregelt.

Zu § 32:

Da das Gesetz nicht vor Inkrafttreten des Vertrages wirksam werden soll, war eine entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten des Entwurfes erforderlich. Im Vertrag ist vorgesehen, daß dieser dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll. Dementsprechend war das Inkrafttreten dieses Entwurfes auf den ersten Tag des nachfolgenden Monats abzustellen.

Zu § 33:

In dieser Bestimmung wird die entsprechende Vollzugsklausel ausgeführt.